

I.

51 C 581/24



**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts  
GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
20.03.2025

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kuhr

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.



aa. Bei einer Deckungszusage handelt es sich um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, welches spätere Einwendungen und Einreden des Rechtsschutzversicherers grundsätzlich ausschließt, die er zum Zeitpunkt der Abgabe erheben konnte und zumindest aufgrund der ihm vorliegenden Schilderung des Sachverhalts hätte kennen müssen (Piontek in Prölls/Martin, 34. Aufl., VVG, ARB 2010 § 17 Rn. 10 mwN).

Etwas anders gilt nur, wenn die Deckungszusage insoweit unter Vorbehalt erfolgt. Die Klägerin führt in der Replik aus sich in der Deckungszusage ausdrücklich weitere Einwendungen vorbehalten und keinen generellen Verzicht auf Einwendungen erklärt zu haben (aao).

bb. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass die Klägerin bei dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt, welcher zu einer Vielzahl von Klagen gegen die Audi AG geführt hat, nicht intensiv geprüft haben könnte, ob sie eine Deckungszusage erteilen muss oder nicht.

Diese Prüfung führte damals offenbar dazu die Deckungszusage zu erteilen: Die Deckungszusage erfolgte in Kenntnis aller Aspekte, auf die die Klägerin nunmehr die behauptete anwaltliche Pflichtverletzung der Beklagten stützt.

In Bezug auf die behauptete Aussichtslosigkeit einer vorgerichtlichen Tätigkeit hatte bereits am 12.09.2019 eine Pressekonferenz der Volkswagen AG stattgefunden. Dort wurde verlautbart: "Das Instrument der Musterfeststellungsklage ändert nichts an unserer Position: Es gibt keine Rechtsgrundlage für kundenseitige Klagen im Zusammenhang mit der Diesel-Thematik in Deutschland"

Das gleiche gilt für die Behauptung, dass die Motoren EA288 nicht über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügten. Insoweit erfolgte ebenfalls bereits im September 2019 eine dies verneinende Stellungnahme durch das Bundesministerium für Verkehr und Digitales.

Hätte die Klägerin ihre nunmehrige Rechtsauffassung schon zum Zeitpunkt der erteilten Deckungszusage vertreten, hätte sie diese ( [REDACTED] ) nicht erteilen dürfen bzw. ist sie auch heute daran gebunden.

Auf den erklärten Vorbehalt hinsichtlich bezüglich etwaiger künftiger Einwendungen kommt es hier wegen des Zeitmoments nicht an.

Colorandi causa: Die Klägerin glich sogar noch unter dem 02.12.2021 ohne Einwände die Rechnung der Beklagten mit der streitgegenständlichen Forderung aus.

c. Aber auch bei Außerachtlassung des Aspekts der erteilten Deckungszusage ergibt sich keine anwaltliche Pflichtverletzung der Beklagten.

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht. Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, endet nicht mit deren Einleitung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären (BGH, IX ZR 165/19).

aa. In Bezug auf die von der Klägerin behauptete offenbare Erfolgslosigkeit einer außergerichtlichen Tätigkeit, hat die Beklagte eine Bestätigung des Mandanten vom 12.12.2024 vorgelegt, in der er erklärt umfassend zu diesem Aspekt aufgeklärt worden zu sein und dennoch eine außergerichtliche Tätigkeit der Beklagten gewünscht habe.

bb. In Bezug auf die Rechtsfrage, ob der von Motor EA288 über eine unzulässige Abschalteneinrichtung verfügt, gab es zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Tätigkeit der Beklagten keine dies negierende abschließende höchstgerichtliche Entscheidung.

c. Mangels eines Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf die zugleich geltend gemachten Zinsen.

2. Der Anspruch auf die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit fußt auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 582,67 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung**

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Kuhr